

Gebührenordnung für die Turnhalle der Stadt Herbstein

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBL I Seite 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBL I Seite 125) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL I Seite 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein in Ihrer Sitzung am 13.06.2013 nachstehende Gebührenordnung für die Turnhalle der Stadt Herbstein erlassen.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Turnhalle der Stadt Herbstein ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vereinssport je Stunde **3,00 €**, incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung für den Vereinssport erfolgt jährlich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der Magistrat der Stadt Herbstein den örtlichen Vereinen ein Jahrespauschalbetrag für die regelmäßige Nutzung der Räumlichkeiten genehmigen.
- (4) Der Vogelsbergkreis zahlt der Stadt Herbstein 60 % der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß des Vertrages der Stadt Herbstein und dem Vogelsbergkreis vom 10. April 2006. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

§ 2 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Turnhalle der Stadt Herbstein vom 30.10.2008 außer Kraft.

Herbstein, den _____

Magistrat der Stadt Herbstein

Ziegler
Bürgermeister

Siegel